



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, Postfach 100
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Markus Chmelik
Telefon +43 1 51433 501171
Fax +43 1514335903121
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ BMF-112100/0027-I/4/2011

Betreff: BMI-LR1340/0022-III/1/2011; Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 22. Dezember 2011 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus budgetärer Sicht:

Die in den finanziellen Auswirkungen angeführten, aus sozialen Abfederungsmaßnahmen und infrastrukturellen Sofortmaßnahmen (baulichen und technischen Adaptierungsmaßnahmen) resultierenden Mehrausgaben zu Beginn der Umsetzung der entwurfsgegenständlichen Verwaltungsreformmaßnahme stellen eine Schätzung dar, die nicht konkret unterlegt ist, weshalb eine Nachvollziehbarkeit dieser Schätzung nicht gegeben ist. Weiters fehlt ein Bedeckungsvorschlag und entsprechen die Erläuterungen in diesen beiden Punkten somit nicht den Vorgaben des § 14 Abs. 5 BHG bzw. der auf seiner Basis erlassenen Verordnung des Bundesministerium für Finanzens, BGBl. II Nr. 50/1999 idgF.

Das Bundesministerium für Finanzen geht zwingend davon aus, dass die mit dem vorliegenden Entwurf verbundenen Mehrausgaben im jeweils gegebenen Finanzrahmen für die UG 11 ihre Bedeckung finden, und es wäre eine diesbezügliche Bedeckungszusage ins Vorblatt, Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“, aufzunehmen – mit dieser Maßgabe besteht gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand.

Zu den Begriffsanpassungen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die Absicht, die notwendigen Begriffsanpassungen in allen Bundesgesetzen durchzuführen, wobei angeregt wird, neben den in Art. 6 des Entwurfes vorgesehenen Anpassungen auch diejenigen Bestimmungen anzupassen, in denen noch der obsolete Begriff „Bundespolizeibehörde“ verwendet wird. Für den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als anzupassende Gesetze bekannt gegeben:

- § 20 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. Nr. 103/2007
- Grundsteuergesetz
- Vereinsgesetz
- § 29 und § 35 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

22.09.2018

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)